

## Stellungnahme des VDMA

| Lfd.-Nr. | Stellung-nehmende/r | Fundstelle      | Stellungnahme  | ggf. Textvorschläge   | Anmerkungen |
|----------|---------------------|-----------------|--|---|-------------|
| 1        | VDMA                | § 1 (2), Nr. 15 | <p><b>Es sind lediglich Feuerungsanlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab ausgenommen, diese Ausnahme muss aber für alle Prüfstände formuliert werden.</b></p> <p>Begründung:<br/>Laut Aussage des BMU im Rahmen der Beratungen zur TA Luft werden die Anforderungen an Motorenprüfstände weiterhin in der TA Luft formuliert. Es ist daher sicherzustellen, dass die Ausnahme in der XX. BImSchV den Formulierungen der kommenden TA Luft entspricht um eine drohende Doppelregulierung mit im schlimmsten Fall widersprüchlichen Anforderungen zu vermeiden. Anforderungen an Kundenanlagen dürfen nicht auf Prüfstände, die der Forschung, Entwicklung oder Erprobung von Motoren dienen, angewandt werden. Der Stand der Technik ist hier unterschiedlich.</p> |   |             |
| 2        | VDMA                | § 3             | <p><b>Nr. 1 und Nr. 2 sollten statt „Feuerungsanlage“ den Begriff „mittelgroße Feuerungsanlage“ beinhalten.</b></p> <p>Begründung:<br/>Für Gasturbinenanlagen in Nr. 3 und für Verbrennungsmotoranlagen in Nr. 4 werden eigene Prozentwerte für den Bezugssauerstoffgehalt festgelegt. Der Begriff „Feuerungsanlage“ schließt jedoch laut Definition in §2 (15) auch die Gasturbinenanlagen und Verbrennungsmotoranlagen mit ein, deshalb ist die Formulierung in §3 nicht eindeutig und sollte entsprechend angepasst werden.</p>   | <p>§3 1. „3 Prozent bei mittelgroßen Feuerungsanlagen für...“</p> <p>§3 2. „6 Prozent bei mittelgroßen Feuerungsanlagen für...“</p> |             |

|   |      |                         |   |   |  |
|---|------|-------------------------|---|---|--|
| 3 | VDMA | § 3                     | <p><b>Die Industrie setzt sich für eine Änderung des Bezugssauerstoffgehalts von 5% O<sub>2</sub> auf 15% O<sub>2</sub> im Sinne einer Harmonisierung mit europäischen Vorschriften ein.</b><br/>                 Begründung:<br/>                 In diesem Zusammenhang haben bereits Dänemark und Frankreich in ihren nationalen Regularien den Bezugssauerstoff auf 15% geändert. Ein Bezugssauerstoffgehalt von 15% O<sub>2</sub> stellt einen realitätsnahen Wert dar, der auch bei Gasturbinen Anwendung findet und eine systematische Benachteiligung von Verbrennungsmotoranlagen unterbindet.</p> | § 3 3. „15 Prozent bei Gasturbinenanlagen und Verbrennungsmotoranlagen.“  |  |
| 4 | VDMA | § 8 (1)                 | <p><b>Der Ammoniak Grenzwert von 10 mg/m<sup>3</sup> wird ohne den Bezugssauerstoffgehalt angegeben.</b></p>  | § 8 (1) ist wie folgt zu ergänzen:<br>Der Emissionsgrenzwert bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 15 Prozent.            |  |
| 5 | VDMA | § 16 (1)<br>i.V.m. § 13 | <p><b>Staubgrenzwerte für Biogas und Klärgas sind nicht notwendig</b><br/>                 Begründung:<br/>                 Die Staubemissionen von Gasmotoren sind bei der Verwendung von Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Flüssiggas, Wasserstoffgas, Biogas und Klärgas als gleichwertig zu erachten, da partikelbildende Stoffe (Siloxane) aus Bio- und Klärgasen entfernt werden müssen, um die zur Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte notwendigen Oxidationskatalysatoren einsetzen zu können. Die Kosten der Staubmessungen sowie die</p>   | Die Ausnahme in § 16 (1) Satz 2 von „Gasen der öffentlichen Gasversorgung, Flüssiggas und Wasserstoffgas“ ist bzgl. Biogas und Klärgas zu ergänzen. |  |

|   |      |          |   |  |   |
|---|------|----------|---|--|---|
|   |      |          | Schaffung der dafür notwendigen anlagenbaulichen Voraussetzungen stehen dementsprechend in keiner Relation zum Nutzen.  |  |   |
| 6 | VDMA | § 16 (2) | <p><b>Erhöhung des Grenzwertes für Gesamtstaub aufgrund der Messungenauigkeiten einer Staubbmessung</b></p> <p>Begründung:<br/>Die Anforderung von 5 mg/Nm<sup>3</sup>(5%O<sub>2</sub>) ist sehr streng und bringt das Messverfahren nach EN 13284-1/-2 an seine Grenzen. Messfehler ergeben sich nicht nur bei der gravimetrischen Filterbeladung, sondern auch bei der Bestimmung des Restsauerstoffgehalts und der Messung der Rauchgasgeschwindigkeit. Die Summe der Messungenauigkeiten führt zu einer erheblichen Schwankungsbreite einzelner Messungen, die nicht dem Betreiber angelastet werden darf.</p>  |  | Wir verweisen diesbzgl. außerdem auf die Stellungnahme von EURO-MOT, die den Aspekt ebenfalls adressiert hat. |
| 7 | VDMA | § 16 (4) | <p><b>Die Vorgabe zur Verwendung von Abgasnachbehandlungssystemen für Anlagen, die dem Notbetrieb dienen, sind zu streichen; Anlagen zur Spitzenlastabdeckung können hingegen dem sonstigen Regelwerk unterstellt werden.</b></p> <p>Begründung:<br/>Der störungsfreie Betrieb hat für Anlagen, die dem Notbetrieb dienen, allerhöchste Priorität. Aufgrund der Betriebsbedingungen dieser Anlagen sind eventuell erforderliche Abgasnachbehandlungssysteme möglicherweise wirkungslos und stellen zudem ein Risiko durch potentielle Betriebsstörungen dar. Daher sollten die Ausnahmeregelungen der aktuellen TA Luft für diese Anlagentypen fortgeschrieben werden, damit die Grenzwerte mit innermotorischen Maßnahmen erfüllbar sind. Um das Ansinnen des Gesetzgebers, Anlagen zur Spitzenlastabdeckung strenger zu regeln als bislang,</p> | (4) Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe in Anlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, darf der Gesamtstaub die Massenkonzentration 80 mg/m <sup>3</sup> nicht überschreiten. Hierbei ist der Betrieb der Anlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb (bspw. Notstromanlage, Notantrieb) dienen, auf max. 100 Betriebsstunden pro Jahr für Wartungs- |   |

|   |      |                                |   |   |  |
|---|------|--------------------------------|---|---|--|
|   |      |                                | <p>zu erfüllen, schlagen wir eine Senkung der max. Stundenzahl auf 100 Betriebsstunden pro Jahr vor – damit erfolgt eine klare Trennung von Anlagen für den Notbetrieb und solchen, die „weniger als 300 Stunden pro Jahr betrieben werden“. Für solche Anlagen (&gt; 100 Stunden) gelten dann dieselben Anforderungen wie für sonstige Verbrennungsmotoranlagen.</p> <p>Die Aussage in der Begründung zum vorliegenden Referentenentwurf, dass „auch für Notstromaggregate (...) der Einsatz von Rußfiltern Stand der Technik“ sei, ist nicht korrekt. Bei dem genannten Berliner Beispiel handelt es sich vielmehr um eine lokale Ausnahme, die aus gutem Grund bislang kaum Nachahmer gefunden hat.</p>  | <p>und Testläufe zu begrenzen. Ergänzend zur Erklärung unter Anlage 1 (zu § 5) Absatz 8 sind die jährlichen Betriebsstunden durch einen nicht rücksetzbaren Betriebsstundenzähler zu dokumentieren. Die Betriebsdauer im eigentlichen Notbetrieb ist nicht limitiert.</p> |  |
| 8 | VDMA | § 16 (8)<br>i.V.m. § 13<br>(4) | <p><b>Die Industrie lehnt Grenzwerte für Schwefeloxide in Verbrennungsmotoren ab und spricht sich stattdessen für eine Regulierung des Schwefelgehalts der Brennstoffe aus.</b></p> <p>Begründung:<br/>Der Schwefelgehalt im Brennstoff bestimmt direkt den Schwefelanteil im Abgas, da sein Gesamtanteil vom Verbrennungsprozess unbeeinflusst bleibt. Insbesondere die Funktion der nachgeschalteten Katalysatoren wird durch den Schwefelanteil im Brennstoff beeinträchtigt. Da dieses Problem ausschließlich durch die Brennstoffqualität hervorgerufen wird, plädiert der VDMA für eine Regelung der Brennstoffzusammensetzung. Die XX. BImSchV ist aus Sicht der Industrie nicht geeignet, die Schwefelemissionen von Verbrennungsmotoranlagen unabhängig vom Brennstoff zu regulieren. Die MCP Richtlinie EU/2015/2193 trägt diesem Umstand Rechnung, indem Schwefelemissionsgrenzwerte nur für Anlagen definiert sind, die mit flüssigen</p> |   |  |

|   |      |                                   |  |  |  |
|---|------|-----------------------------------|--|--|--|
|   |      |                                   | <p>Brennstoffen, ausgenommen Gasöl, betrieben werden. Anlagen, die mit Erdgas betrieben werden, sind von Schwefelemissionsgrenzwerten ausgenommen. Insbesondere für Biogasanlagen sind Emissionsgrenzwerte für Schwefel fragwürdig, da die Brenngaszusammensetzung entstehungsbedingt stark schwanken kann. Wird das als Brennstoff genutzte Biogas in eine Verbrennungsmotoranlage gespeist, unterliegt es keinerlei regulatorischen Beschränkungen hinsichtlich des Schwefelgehalts (die Zusammensetzung von Biogas ist nach §8 der 10. BImSchV nur hinsichtlich der Einspeisung ins Gasnetz geregelt).</p> <p>Der VDMA plädiert für eine wirtschaftlich tragfähige Lösung mit einer zentralen Entschwefelung von Erdgas. Es sei in diesem Zusammenhang auf die laufenden (regulatorischen) Diskussionen zum Thema Gasqualität in der EU hingewiesen, die darauf abzielen, die Versorgungssicherheit für Gas innerhalb der EU zu erhöhen und die Netzeinspeisung von „grünem“ Gas perspektivisch zu ermöglichen. Es sollte während der Überarbeitung und Implementierung der EN 16726 "Gasinfrastruktur - Beschaffenheit von Gas" ein maximaler Schwefelanteil von 0,008 g/m<sup>3</sup> (wie derzeit in Deutschland praktiziert) festgelegt werden, um die umweltpolitischen Ziele nicht zu konterkarieren.</p> |  |  |
| 9 | VDMA | § 16 (10) i.V.m. § 37 (4) und (5) | <p><b>Übergangsregelungen für den Grenzwert von Emissionen an organischen Stoffen sind analog zu den Regelungen zum NOx-Grenzwert vorzusehen.</b></p> <p>Begründung:<br/>Die Übergangsregelungen zur Einführung strenger NOx-Grenzwerte (und damit zur Einführung der SCR-Technologie) tragen dem Umstand Rechnung, dass mit</p>   | Siehe VDMA-Kommentar Nr. 18 zu § 37 (4) sowie Nr. 19 zu § 37 (5) |  |

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

|    |      |           |   |  |  |
|----|------|-----------|---|--|--|
|    |      |           | <p>Einführung der SCR-Technologie für Verbrennungsmotoranlagen eine Optimierung der Anlagen hinsichtlich Effizienz erfolgen kann. Diese Optimierungen erfordern Entwicklungszeit, für die der Gesetzgeber der Industrie sechs Jahre einräumt. Gleichzeitig ist aber eine Begrenzung der Emissionen an organischen Stoffen (Gesamtkohlenstoff THC) ab sofort vorgesehen, obwohl auch dies eine Änderung der innermotorischen Verfahren erfordert und somit Entwicklungszeit notwendig ist. Um zwei aufeinanderfolgende Neuentwicklungen und daraus resultierende, unverhältnismäßige Doppelbelastungen zu vermeiden, sind beide Fristen aufeinander abzustimmen.</p> |  |  |
| 10 | VDMA | § 16 (14) | <p>Die Formulierung „Bei Einsatz von Deponiegas finden die Anforderungen der Absätze 1 und 6 für Biogas und Klärgas für Stickstoffoxide und Gesamtstaub Anwendung.“ ist nicht eindeutig, da in § 16 (6) unterschiedliche Grenzwerte für Biogas und Klärgas festgelegt werden.</p>   | <p>Bei Einsatz von Deponiegas finden die Anforderungen des Absatz 1 für Biogas und Klärgas bezüglich Gesamtstaub und des Absatz 6 für Klärgas bezüglich Stickstoffoxide Anwendung.</p> |  |
| 11 | VDMA | § 23 (1)  | <p>Der Satz “sowie bei Zündstrahlmotoren” ist irreführend, da Gasmotoren (und damit auch Zündstrahlmotoren) bzgl. der meisten Brennstoffe keinem Staubgrenzwert unterliegen. Eine Staubbmessung wäre demnach hier nicht erforderlich.</p>   | <p>Der Text “sowie bei Zündstrahlmotoren” ist zu streichen.</p>  |  |
| 12 | VDMA | § 23 (3)  | <p><b>Eine kontinuierliche Messung von Kohlenmonoxid ist nicht zielführend, daher ist dieser Absatz anzupassen und klarzustellen, dass § 28 nicht für Verbrennungsmotoranlagen anzuwenden ist.</b><br/>Begründung:</p>  | <p>Streichung des Textes „die mit thermischer Nachverbrennung ausgestattet sind.“</p>  |  |

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

|    |      |                           |  |  |  |
|----|------|---------------------------|--|--|--|
|    |      |                           | Die in der Begründung zu § 28 (1) formulierte Annahme, „dass es sich bei Kohlenmonoxid bei Feuerungsanlagen immer um eine Leitsubstanz zur Beurteilung des Ausbrandes handelt“, ist für Verbrennungsmotoranlagen unzutreffend.   |  |  |
| 13 | VDMA | § 23 (4)                  | <b>Eine kontinuierliche Messung von Kohlenmonoxid ist nicht zielführend, daher ist dieser Absatz anzupassen und klarzustellen, dass § 28 nicht für Verbrennungsmotoranlagen anzuwenden ist.</b><br>Begründung:<br>Die in der Begründung zu § 28 (1) formulierte Annahme, „dass es sich bei Kohlenmonoxid bei Feuerungsanlagen immer um eine Leitsubstanz zur Beurteilung des Ausbrandes handelt“, ist für Verbrennungsmotoranlagen unzutreffend. | Streichung des Textes „für die § 28 Absatz 1 nicht gilt,“.   |  |
| 14 | VDMA | § 23 (8)                  | <b>Die Beschränkung der jährlichen Messung auf Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von unter 20 MW ist unnötig.</b>   | Der Text „bis unter 20 Megawatt“ sollte ersetzt werden durch „oder mehr“.  |  |
| 15 | VDMA | Anlage 2 (zu § 27), Nr. 3 | Neben ISO-, CEN- und DIN-Normen sollten auch anerkannte VDI-Messrichtlinien zugelassen werden. In der noch gültigen TA-Luft sind in Anhang 6 VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik aufgeführt.   | Ergänzung des Absatzes um VDI-Richtlinien wie folgt:<br>„Sind keine CEN-Normen verfügbar, so werden ISO-Normen, nationale Normen, sonstige internationale Normen oder VDI-Richtlinien angewandt, die sicherstellen, dass Daten von |  |

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

|    |      |          |   |   |  |
|----|------|----------|---|---|--|
|    |      |          |   | gleichwertiger wissenschaftlicher Qualität ermittelt werden.“   |  |
| 16 | VDMA | § 28 (1) | Eine kontinuierliche Messung für Kohlenmonoxid wird abgelehnt, daher ist dieser Absatz anzupassen und klarzustellen, dass § 28 nur für mittelgroße Feuerungsanlagen anzuwenden ist.   | „Emissionen von Kohlenmonoxid sind bei mittelgroßen Feuerungsanlagen durch kontinuierliche Messungen zu ermitteln, soweit ein Massenstrom von 5 kg Kohlenmonoxid pro Stunde überschritten wird. Mittelgroße Feuerungsanlagen, die den Massenstrom ...“                          |  |
| 17 | VDMA | § 31     | <b>Es sind Regelungen für den Fall einer Unterbrechung der Gasversorgung vorzusehen.</b><br>Begründung:<br>Europäische Regelwerke (MCPD 2015/2193, Artikel 16 Abs.12 und IED 2010/75/EU in der Einleitung und in Artikel 20 Absatz 6) tragen dem Umstand Rechnung, dass die Gasversorgung einer Verbrennungsmotoranlage ausfallen kann. In diesem seltenen Fall hat die Netzbesicherung hohe Relevanz. Zweistoffmotoren (oder Dual-Fuel-Motoren) können durch ihre Flexibilität für diese Absicherung sorgen. Der VDMA fordert daher analoge Regelungen zu §8, Absatz 11 der 13. BImSchV, die Gasturbinen, die dem Notbetrieb dienen, von der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ausnimmt, wenn eine Unterbrechung der Gasversorgung vorliegt. Eine | Ergänzung:<br>„Die zuständige Behörde kann eine Abweichung von der Verpflichtung zur Einhaltung der vorgesehenen Emissionsgrenzwerte in den Fällen gewähren, in denen eine Feuerungsanlage, in der gasförmiger Brennstoff verfeuert wird, wegen einer plötzlichen Unterbrechung |  |

|    |      |                                   |   |  |  |
|----|------|-----------------------------------|---|--|--|
|    |      |                                   | <p>analoge Ausnahme ist in der XX. BImSchV für Zweistoffmotoren vorzusehen. Der VDMA schlägt daher die Aufnahme von Artikel 6, Absatz 12 der MCPD 2015/2193, Artikel 30, Absatz 6 der IED 2010/75/EU oder ein entsprechender Absatz des UNECE Gothenburg Protocol 2012 (Seite 45, Annex V, unter Tbl.4) in die XX. BImSchV vor.</p>   | <p>der Primärbrennstoffversorgung ausnahmsweise auf andere Brennstoffe abweichen muss und aus diesem Grund mit einer sekundären Emissionsminderungsanlage ausgestattet werden müsste. Eine solche Abweichung wird für einen Zeitraum von nicht mehr als zehn Tagen gewährt, es sei denn, der Betreiber weist der zuständigen Behörde nach, dass ein längerer Zeitraum gerechtfertigt ist.“</p> |  |
| 18 | VDMA | § 37 (4) i.V.m. § 16 (6) und (10) | <p><b>Übergangsregelungen für den Grenzwert von Emissionen an organischen Stoffen sind analog zu den Regelungen zum NOx-Grenzwert vorzusehen.</b><br/>                 Begründung:<br/>                 Die Übergangsregelungen zur Einführung strenger NOx-Grenzwerte (und damit zur Einführung der SCR-Technologie) tragen dem Umstand Rechnung, dass mit Einführung der SCR-Technologie für Verbrennungsmotoranlagen eine Optimierung der Anlagen hinsichtlich Effizienz erfolgen kann. Diese Optimierungen erfordern Entwicklungszeit, für die der Gesetzgeber der Industrie sechs Jahre einräumt. Gleichzeitig ist aber eine Begren-</p> | <p>Ergänzung zu § 37 (4) wie folgt:<br/>                 „7. Anlagen müssen die Anforderungen in § 16 Absatz 10 an die Emissionen an organischen Stoffen ab dem 1. Januar 2022 einhalten. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2022 in Betrieb genommen werden, müssen die Anforderungen in §</p>  |  |

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

|    |      |                                   |   |  |  |
|----|------|-----------------------------------|---|--|--|
|    |      |                                   | <p>zung der Emissionen an organischen Stoffen (Gesamtkohlenstoff) ab sofort vorgesehen, obwohl auch dies eine Änderung der innermotorischen Verfahren erfordert und somit Entwicklungszeit notwendig ist. Um unverhältnismäßige Doppelbelastungen zu vermeiden sind beide Fristen aufeinander abzustimmen.</p> <p><b>Aus Sicht der Industrie ist eine dreijährige Entwicklungszeit ausreichend</b> um beide Grenzwerte für Neuanlagen ab dem 1.1.2022 zu verlangen. Durch die zeitliche Trennung von Neuanlagen (ab 01.01.2022) und der Nachrüstpflicht zur Erreichung der NOx-Grenzwerte für Bestandsanlagen (ab 01.01.2025) ergibt sich eine marktseitige Entzerrung für die SCR Zulieferindustrie und die Anlagenbauintegratoren.</p> <p><b>Zudem sollte der THC-Grenzwert nur für Neuanlagen vorgeschrieben werden</b>, da dieser rein innermotorisch bestimmte Wert sich durch Nachrüstung von AGN-Systemen nicht erreichen lässt.</p> | <p>16 Absatz 10 an die Emissionen an organischen Stoffen nicht einhalten.“</p> <p>Siehe auch VDMA-Kommentar Nr. 19 zu § 37 (5)</p>   |  |
| 19 | VDMA | § 37 (5) i.V.m. § 16 (6) und (10) | <p><b>Übergangsregelungen für den Grenzwert von Emissionen an organischen Stoffen sind analog zu den Regelungen zum NOx-Grenzwert vorzusehen.</b></p> <p>Begründung:<br/>Die Übergangsregelungen zur Einführung strenger NOx-Grenzwerte (und damit zur Einführung der SCR-Technologie) tragen dem Umstand Rechnung, dass mit Einführung der SCR-Technologie für Verbrennungsmotoranlagen eine Optimierung der Anlagen hinsichtlich Effizienz erfolgen kann. Diese Optimierungen erfordern Entwicklungszeit, für die der Gesetzgeber der Industrie sechs Jahre einräumt. Gleichzeitig ist aber eine Begrenzung der Emissionen an organischen Stoffen (Gesamtkohlenstoff) ab sofort vorgesehen, obwohl auch dies</p>  | <p>Änderung von § 37 (5) <u>wie folgt:</u><br/>„(5) Abweichend von § 16 Absatz 6 Satz 1 dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas bis zum <u>31. Dezember 2021</u> die folgenden Massenkonzentrationen, angegeben als Stickstoffdioxid, nicht überschreiten“.</p> |  |

|    |      |                           |   |  |  |
|----|------|---------------------------|---|--|--|
|    |      |                           | <p>eine Änderung der innermotorischen Verfahren erfordert und somit Entwicklungszeit notwendig ist. Um unverhältnismäßige Doppelbelastungen zu vermeiden sind beide Fristen aufeinander abzustimmen.</p> <p><b>Aus Sicht der Industrie ist eine dreijährige Entwicklungszeit ausreichend</b> um beide Grenzwerte für Neuanlagen ab dem 1.1.2022 zu verlangen. Durch die zeitliche Trennung von Neuanlagen (ab 01.01.2022) und der Nachrüstpflicht zur Erreichung der NOx-Grenzwerte für Bestandsanlagen (ab 01.01.2025) ergibt sich eine marktseitige Entzerrung für die SCR Zulieferindustrie und die Anlagenbauintegratoren.</p> <p><b>Zudem sollte der THC-Grenzwert nur für Neuanlagen vorgeschrieben werden,</b> da dieser rein innermotorisch bestimmte Wert sich durch Nachrüstung von AGN-Systemen nicht erreichen lässt.</p> | <p>Siehe auch VDMA-Kommentar Nr. 18 zu § 37 (4)</p>  |  |
| 20 | VDMA | Begründung zu Abschnitt 2 | <p><b>Eine redundante Regulierung durch die XX. BImSchV und die TA Luft ist abzulehnen.</b></p> <p>Begründung:<br/>                 Der Gesetzgeber hat sich aus formaljuristischen Gründen dafür entschieden, die materiellen Anforderungen aus der TA Luft in eine neue BImSchV zu übernehmen und damit die Vorgaben der EU MCPD in nationales Recht umzusetzen. Dies sollte nun keinesfalls dazu führen, dass Anlagenhersteller und Betreiber Vorgaben zweier paralleler Vorschriften erfüllen müssen, was schlimmstenfalls zu einem regulatorischen Flickenteppich führt.</p>   | <p>Der Abschnitt „Zu Abschnitt 2 (Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb)“<br/> <i>Sofern von dieser Verordnung keine speziellen Regelungen in Bezug auf die Anforderungen an bestimmte Emissionen getroffen werden, gelten für genehmigungsbedürftige Anlagen zusätzlich die Anforderungen der</i></p> |  |

Entwurf einer Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen vom 30.04.2018

|  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|
|  |  |  |  | <p><i>Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der dann geltenden Fassung.<br/>Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an die Emissionen an staubförmigen anorganischen Stoffen und die Anforderungen an die Emissionen an krebserzeugenden Stoffen.“</i></p> <p>ist zu streichen.</p> |  |
|  |  |  |  |  |  |